

Beiblatt zu den Teilnahmebedingungen (ZUCK212)

9.3 Nachweis zur Eignung des Unternehmens (Nachweis nach § 6a Abs. 3 VOB/A)

Bieter müssen mit Angebotsabgabe die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) nachweisen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 " sind für die nachstehend angegebene[n] Beurteilungsgruppe[n] zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

S 10.1, S10.4, S15.1, S27.1 und S27.2 und/oder S27.3 sowie S42

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe[n] nachweist.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch eine Prüfung, welche inhaltlich den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe[n] entspricht, mit einem Prüfbericht nachweist. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der gestellten Anforderungen nachvollziehbar belegen.

Mit dem Prüfbericht sind vorzulegen:

- Angaben zur Personalausstattung mit Aus- und Weiterbildungsnachweisen
- Angaben zur Betriebs- und Geräteausstattung
- Angaben zu den in den letzten drei Jahren durchgeführten Projekte im Ausführungsbereich der 0.g. Beurteilungsgruppe[n]

- Muster der Dokumentation der Eigenüberwachung.

Die Anforderungen sind aufrufbar unter:

https://kanalbau.com/files/kanalbau/upload/pdf/infoschrift/G+P_RAL_GZ_961.pdf

bzw. zu beziehen über: <http://dinmedia.de> - Stichwort-Suche: „RAL-GZ 961“

Kennzeichnung S-Systeme RAL-GZ 961 siehe

http://kanalbau.com/tl_files/kanalbau/upload/pdf/infoschrift/einteilung_s-systeme.pdf

9.4 Anforderungen an die Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die unter die in Abschnitt 9.3 angegebene[n] Beurteilungsgruppe[n] oder eine andere Beurteilungsgruppe fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen entsprechend Abschnitt 9.3 erfüllen und dies vor Beauftragung durch den Bieter/ durch den AN gegenüber dem AG nachweisen.